

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 19.03.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 19. März 1907.) 13. Stück.

Inhalt:

N. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

N. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 22. Februar 1907.

Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur ersten Prüfung geschehen die Meldungen zweimal im Jahre, vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober. Verspätet eingehende Meldungen werden für den folgenden Termin zurückgelegt.



§ 2.

Das Gesuch ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Es muß eigenhändig geschrieben sein und einen kurzen Lebenslauf enthalten, in dem besonders der Gang der wissenschaftlichen Bildung anzugeben ist.

Dem Gesuche sind anzulegen:

- a) das Zeugnis der Reise zur Universität;
- b) das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
- c) die Universitäts-Abgangszeugnisse; in denselben muß der Besuch folgender Vorlesungen bezeugt sein:
 1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
 2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
 3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
 4. Deutsches Bürgerliches Recht,
 5. Handels-, See- und Wechselrecht,
 6. Zivilprozeß einschließlich des Konkursrechts,
 7. Strafrecht,
 8. Strafprozeß,
 9. Staatsrecht,
 10. Verwaltungsrecht,
 11. Kirchenrecht,
 12. Volkswirtschaftslehre,
 13. Finanzwissenschaft.

Auch sind Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen oder sonstigen Übungsvorlesungen, von denen eine das bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstande haben muß, beizubringen.

Wer das Reisezeugnis an einer Oberrealschule erworben hat, hat ferner nachzuweisen, daß er in den beiden ersten Halbjahren des Studiums an Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit Erfolg teilgenommen hat. (Die Inhaber des Reisezeugnisses einer

Oberrealschule werden zu diesen Kursen nur zugelassen, wenn sie sich bei dem Leiter des ersten Kursus darüber auszuweisen vermögen, daß sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kursus setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus. Über die Teilnahme an den Kursen wird am Schlusse des Halbjahres ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg ausgestellt.)

§ 3.

Der Präsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung oder Zurückweisung des Kandidaten.

§ 4.

Wenn es zweifelhaft erscheint, ob das Studium des Kandidaten als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium angesehen werden kann, insbesondere, wenn der Kandidat während eines Teiles der dreijährigen Studienzeit bei einer anderen als der juristischen Fakultät eingeschrieben war oder seiner Militärpflicht genügt hat oder wenn er nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium sonst nicht ordnungsmäßig eingerichtet hat, so veranlaßt der Präsident vor der Verfügung einen Beschluß des Prüfungssenats des Oberlandesgerichts über die Zulassung des Kandidaten. Ein Militärdienstjahr soll auf die dreijährige Studienzeit jedenfalls nie ganz angerechnet werden.

Ebenso hat der Prüfungssenat über Gesuche der Kandidaten um Befreiung von dem Nachweise des Besuches einer der im § 2 aufgeführten Vorlesungen zu entscheiden. Die Gesuche müssen begründet werden. Die Befreiung erfolgt nur aus triftigen Gründen.

§ 5.

Die erste Prüfung ist eine schriftliche und setzt sich zusammen aus der häuslichen Bearbeitung eines Rechtsfalles und aus der Beantwortung von 24 schriftlichen Fragen.

§ 6.

Allen zugelassenen Kandidaten wird die nämliche Aufgabe für die häusliche Arbeit zugewiesen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist, die aus sehr erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kandidat für das laufende Halbjahr von der Prüfung ausgeschlossen. Bei wiederholter Fristversäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7.

In der Arbeit, die eigenhändig geschrieben sein muß, sind die benutzten literarischen Hilfsmittel jedesmal an den einschlägigen Orten mit Bezeichnung der benutzten Stellen genau anzuführen. Am Schlusse hat der Kandidat auf Ehre und Gewissen die Versicherung abzugeben, daß er sich nur der angeführten literarischen Hilfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

§ 8.

Sobald alle Arbeiten eingeliefert oder die Fristen verstrichen sind, werden sämtliche Kandidaten zur Beantwortung der Fragen geladen. Die Beantwortung hat seitens eines jeden Kandidaten in einem besonderen verschlossenen Zimmer lediglich aus dem Gedächtnis ohne Benutzung irgend welcher Hilfsmittel zu erfolgen.

Es werden an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag liegt, je 12 Fragen gestellt.

An jedem Tage hat der Kandidat der Beantwortung die Versicherung an Eidesstatt hinzuzufügen, daß er die Fragen lediglich aus dem Gedächtnis, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel beantwortet, namentlich auch mit keinem der gleichzeitig zur Beantwortung zugelassenen Kandidaten darüber geredet oder einen derselben zur Einsicht der Beantwortungen zugelassen habe.

§ 9.

Der Prüfungssenat hat die Arbeiten der Kandidaten zu prüfen und durch Stimmenmehrheit festzustellen, ob der Kandidat bestanden habe.

Er erteilt darüber ein Zeugnis, in dem der Grad der bewiesenen juristischen Ausbildung (Tüchtigkeit) mit „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ ausgedrückt wird.

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird auf die Zeit von mindestens 6 Monaten zurückgewiesen.

Wenn die häusliche Arbeit nach einstimmigem Urteil den Anforderungen genügt hat, so kann die Wiederholung der Prüfung auf die Beantwortung der Fragen beschränkt werden. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.

Wer auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 11.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird auf seinen an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richtenden Antrag zum Referendar ernannt und vom Oberlandesgerichtspräsidenten eidlich verpflichtet und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 12.

Der Referendar hat die Zeit des drei und einhalbjährigen Vorbereitungsdienstes in nachstehender Weise und Folge zu verwenden:

1. 9 Monate bei einem Amtsgericht,
2. 12 Monate bei einem Landgericht und einer Staatsanwaltschaft,
3. 6 Monate bei einem Rechtsanwalt,
4. 8 Monate bei einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse,
5. 3 Monate bei einem Amtsgericht,
6. 4 Monate bei dem Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichtspräsident verfügt, in welcher Weise die für den Dienst beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft bestimmte Zeit im einzelnen Falle auf diese Behörden zu verteilen ist; er kann unter besonderen Umständen auch eine gleichzeitige Beschäftigung bei beiden Behörden gestatten. Ebenso kann er neben der Beschäftigung beim Oberlandesgericht eine solche beim Landgerichte zulassen.

Das Staatsministerium kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Abweichung von den Vorschriften des ersten Absatzes eintreten lassen.

§ 13.

Wird der Referendar mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt, so gilt diese Beschäftigung als Vorbereitungsdienst.

§ 14.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes geschieht durch den Präsidenten des

Oberlandesgerichts. Von diesem erfolgt die Zuweisung eines Referendars an eine Gerichtsbehörde oder einen Rechtsanwalt. Die Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Oberstaatsanwalt, die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Von der Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Kenntnis gegeben. Das Gleiche gilt, wenn der Referendar während der Dauer des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt wird (§ 13).

§ 15.

Hinsichtlich der Auswahl der Gerichtsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Person des Rechtsanwalts hat der Referendar seine etwaigen Wünsche und Anträge, soweit er sie nicht bereits mündlich bei der Beeidigung (§ 11) zum Ausdruck gebracht hat, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich einzureichen. Dieser wird ihnen angemessene Berücksichtigung zu Teil werden lassen, ist aber nicht daran gebunden. Insbesondere hat er darauf zu halten, daß bei derselben Behörde oder demselben Rechtsanwalt nicht mehr Referendare zur gleichen Zeit beschäftigt werden, als mit einer wirksamen Beschäftigung und Überwachung vereinbar erscheint. Dem Referendar, dessen Wünsche beim Oberlandesgerichtspräsidenten keine Berücksichtigung gefunden haben, steht nicht das Recht der Beschwerde zu; auch hat er keinen Anspruch auf eine nähere Begründung des abschlägigen Bescheides und muß ohne weiteres einer seinen Wünschen und Anträgen nicht entsprechenden Zuweisung Folge leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die Zuweisung an eine Verwaltungsbehörde seitens des Staats-

ministeriums, Departement des Innern, entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten, denen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob. Dieselben haben sich, sobald die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Referendare und die darin etwa hervorgetretenen Mängel, und außerdem auch über ihre körperliche Diensttüchtigkeit auszusprechen.

§ 17.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten einem oder mehreren Richtern von dem Gerichtsvorstande zu überweisen.

§ 18.

Der Richter, dem der Referendar überwiesen, sowie der Staatsanwalt, bei dem er beschäftigt ist, haben seine Ausbildung und Schulung in allen Zweigen der gerichtlichen Tätigkeit einschließlich des Dienstes in der Gerichtsschreiberei bei den Amtsgerichten und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit einschließlich des Gefängniswesens zu leiten und zu fördern. Sie haben dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten, daß dieselben

nicht bloß pünktlich, sondern auch in der Form sorgfältig erledigt werden.

Ebenso haben auch die Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Referendare mit allen Zweigen der Verwaltungstätigkeit bekannt zu machen und zur Bearbeitung einzelner Sachen heranzuziehen.

Bei einer Regierung kann der Präsident den Referendar einem Mitgliede überweisen.

§ 19.

Es ist darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrage entwickeln sowie auch in anderen, als den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen. Es ist indessen stets zu beachten, daß ausschließlicher Zweck des Vorbereitungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare ist.

Während der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft hat der Untersuchungsrichter nach Rücksprache mit dem Ersten Staatsanwalt die Referendare zur Protokollführung in einigen Voruntersuchungen zuzuziehen, damit sie den Gang einer Voruntersuchung kennen lernen.

§ 20.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, insbesondere der von ihm im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben, und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerk zu versehen.

§ 21.

Die Referendare unterstehen während der ganzen Zeit der Vorbereitung zur zweiten Prüfung der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Neben diesem haben auch die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen (§ 16) darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst, wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer Stellung entsprechendes Verhalten beobachten.

§ 22.

Läßt sich ein Referendar in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt, bei denen er beschäftigt ist, ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser kann dem Referendar einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen. In besonders schweren Fällen unwürdigen, unsittlichen oder pflichtvergeßenen Verhaltens kann das Staatsministerium die Ausschließung des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst anordnen.

§ 23.

Die Zeit, während der ein Referendar infolge von Krankheit oder von Einziehung zu militärischen Dienst-

leistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. Die Jahre werden vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an gerechnet.

Dasselbe gilt, wenn ein Referendar infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatzes 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

Auf das letzte halbe Jahr des Vorbereitungsdienstes können in allen Fällen vier Wochen angerechnet werden.

§ 24.

Eine Beurlaubung während des Vorbereitungsdienstes ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten zu erteilen. Dem bei ihm einzureichenden schriftlichen Gesuche, worin der Zweck des Urlaubs anzugeben ist, ist eine Bescheinigung der Behörde (des Rechtsanwalts), welcher der Referendar zugewiesen ist, anzulegen, daß der Beurlaubung mit Rücksicht auf seine Ausbildung keine Bedenken entgegenstehen.

§ 25.

Wird ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes mit der Verwaltung einer Stelle im Staats- oder Kommunaldienste beauftragt (§ 13), so bleiben die Vorschriften in den §§ 18, 20—23 auf ihn gleichmäßig anwendbar.

Die allgemeine Dienstaufsicht liegt jedoch derjenigen Dienstbehörde ob, der das von dem Referendar verwaltete Amt

unterstellt ist; auch gelten für ihn die allgemeinen Urlaubsvorschriften für Beamte.

§ 26.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Das Gesuch um Zulassung wird an die juristische Staats-Prüfungskommission gerichtet. In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Kandidat seiner Militärpflicht genügt hat oder davon befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 20) beizufügen.

§ 27.

Ergibt das Gesuch die Erfüllung aller Bedingungen der Zulassung, so wird dem Referendar eine Zivil-Prozessakte zur Fertigung eines Urteils in Gemäßheit des § 313 der Zivilprozessordnung zugeteilt. Die Entscheidungsgründe sind unter Behandlung aller in Betracht kommenden Fragen wissenschaftlich auszuarbeiten. Dabei ist die Vorschrift in § 7 Satz 1 zu beachten.

Für diese Ausarbeitung wird eine Frist von drei Monaten gesetzt, die aus sehr erheblichen Gründen bis zu vier Monaten erstreckt werden kann.

Die Arbeit muß eigenhändig geschrieben sein. Am Schlusse ist die im § 7 Satz 2 bezeichnete Versicherung abzugeben.

§ 28.

Wird die Frist ohne einen die Versäumnis rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und tritt die im § 33 angeordnete Folge ein. Ist die Fristversäumnis nach dem Ermessen der Staats-

Prüfungskommission entschuldbar, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugefertigt, ohne daß die in dem § 33 angeordnete Folge eintritt.

§ 29.

Wird die eingelieferte Arbeit als ungenügend erkannt, so hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden.

§ 30.

Genügt die Arbeit, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung geladen. Diese beginnt mit einem freien Vortrag aus Strafakten, die dem Kandidaten eine Woche vor dem Termin zugestellt werden.

§ 31.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der versammelten Staats-Prüfungskommission durch drei Mitglieder derselben. Sie ist nicht öffentlich.

§ 32.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluß gefaßt und sofort gemäß § 9 Abs. 2 ein Zeugnis ausgestellt.

§ 33.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von mindestens 6 Monaten bei einem Gerichte zu einer Wiederholung der zweiten Prüfung melden.

§ 34.

War die von dem Kandidaten gelieferte schriftliche Arbeit von der Staats-Prüfungskommission einstimmig als genügend anerkannt worden, so kann die Wiederholung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden. Diese ist dann vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände zu richten, bei denen Mängel und Lücken sich besonders gezeigt haben.

§ 35.

Vom höheren Staatsdienst ist ausgeschlossen:

1. wer die wiederholte zweite Prüfung nicht besteht,
2. wer sich innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Zurückweisung nicht zur Wiederholung der Prüfung (§ 33) meldet,
3. Wer sich innerhalb fünf Jahren vom Beginne des Vorbereitungsdienstes überhaupt nicht zur zweiten Prüfung meldet.

§ 36.

Über den Ausfall aller Prüfungen ist an das Staatsministerium Bericht zu erstatten.

§ 37.

Die Bestimmungen in den §§ 16—18 und § 19 Abs. 1 Satz 1 finden auf die Assessoren, die Behörden oder Rechtsanwälte zur Beschäftigung zugewiesen sind, entsprechende Anwendung. Die Zeugnisse sind dem Staatsministerium, Departement der Justiz oder des Innern, einzusenden. Ist ein Assessor bei einer Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer beschäftigt, so hat der Vorstand derselben nach Beendigung der Beschäftigung ein Zeugnis über das dienst-

liche Verhalten und über die Leistungen des Assessors dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

Urlaub wird den Assessoren vom Staatsministerium, Departement der Justiz oder des Innern, erteilt.

§ 38.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1907 in Kraft.

Bei denjenigen Rechtskandidaten, die ihr Rechtsstudium vor dem 1. April 1906 begonnen haben, kann der Prüfungssenat von der Beibringung der im § 3 bezeichneten Zeugnisse über den Besuch einer Vorlesung über Verwaltungsrecht und Finanzwissenschaft absehen.

Hinsichtlich derjenigen Referendare, welche die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1907 bestanden haben, bleiben die Vorschriften im § 12 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Juni 1901, betreffend die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst, in Kraft. Im übrigen wird jene Bekanntmachung aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Februar 1907.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Ruhstrat.

Christians.

